

In Kenntnis dieser Vertragsanlage gilt es — wie bereits angetönt — zweierlei auseinanderzuhalten: Die Rechtsstellung der Vertragspartner in bezug auf die Vertragsschließung³⁰⁴, -änderung und -kündigung³⁰⁵ sowie auf die Schlichtung von Streitfällen aus der Auslegung des Vertrages³⁰⁶ beruht auf der Grundlage der Gleichheit. Bei der Anwendung des Vertrages sind hingegen die Gewichte ungleich verteilt, indem das Fürstentum kaum ein Mitbestimmungsrecht³⁰⁷ und nur sehr wenige Mitspracherechte³⁰⁸ zugeteilt erhielt. Hiezu ist zu berücksichtigen, daß eine maßgebende Mitwirkung Liechtensteins die einheitliche Kontrolle und Belastung des grenzüberschreitenden Verkehrs innerhalb des schweizerischen Zollraumes nicht gewährleisten könnte. Da eine beachtliche Mitsprache oder gar Mitbestimmung im Rahmen der Ausdehnung des schweizerischen Zollraumes auf Liechtenstein nicht in Frage kommen konnte, bestand auch kein Bedürfnis nach einer Organisation der Staatenverbindung. Im Gegenteil erschien es offenbar als wünschbar, direkte Befehls- und Informationslinien zu schaffen; eine andere Bedeutung kann Art. 3 ZV wohl nicht unterstellt werden.

Während die Konsequenzen der meisten Vertragsbestimmungen für Liechtenstein mehr oder weniger deutlich absehbar waren, enthält der Zollanschlußvertrag mit den Art. 4 und 7 Klauseln, die bereits bei Vertragsschluß als bedeutungsvoll erkennbar waren, deren Tragweite aber weder damals noch heute eindeutig abgesteckt werden konnte und kann. Namentlich die Formel der Anwendbarkeit des Bundesrechts nach Bedarf entsprechend der Entwicklung des Handelsverkehrs mit dem Ausland (Art. 4 Abs. 1) bewirkt eine Anpassungsfähigkeit des Vertragswerkes auf beinahe unbeschränkte Zeit. Die Kehrseite dieser Beweglichkeit sind die geringen Gestaltungsmöglichkeiten für Liechtenstein. Da diesem Vertragspartner gemäß Art. 6 ZV bei der Anwendung von Bundesrecht nur die Rechte eines Kantons zukommen, ergeben sich bei Meinungsverschiedenheiten über den Umfang des anwendbaren Bundesrechts auf den ersten Blick lediglich zwei Alternativen: jene der Übernahme der vom Bundesrat³⁰⁹ als anwendbar erklärten Erlasse oder aber die Kündigung des ganzen Vertrages. Die von Art. 3 EGzZV der Regierung aufgetragene Prüfung, «ob die von den zuständigen Bundesbehörden als anwendbar bezeichneten Bestimmungen zu der in

³⁰⁴ Vgl. die Präambel zum ZV.

³⁰⁵ Vgl. Art. 40 ZV.

³⁰⁶ Vgl. Art. 41 ZV.

³⁰⁷ Etwa Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2, Art. 38 ZV.

³⁰⁸ Art. 8 Abs. 3, Art. 21 ZV.

³⁰⁹ Art. 10 Abs. 1 ZV.